

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Struppen

Kostensatzung

Auf Grund von § 4 Abs.2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 4, S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen am 18.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde Struppen erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist

dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v. H. des Gegenstandes, mindestens jedoch 5,00 EUR.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Mit der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen grundsätzlich abgegolten. Der Ersatz der Auslagen kann gesondert veranlagt werden, wenn diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Das gilt auch für Amtshandlungen, für die keine Gebühr erhoben wird.
- (2) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit nicht im Kostenverzeichnis Ausnahmen vorgesehen werden:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtungen oder Personen Zahlung nicht zu leisten hat.

- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung von Verwaltungskosten Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 16.11.1995 sowie die Satzung zur 1. Änderung vom 13.11.2001 und die Satzung zur 2. Änderung vom 09.12.2003 außer Kraft.

Struppen, den 18.05.2004


Dr. Schuhmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannt Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Struppen

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € % des Gegenstandes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche	5,00 EUR bis 50,00 EUR
	Anmerkung: Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei!	
2	Genehmigungen, Versagungen, Ausnahmegewilligungen und Stellungnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen	5,00 EUR bis 500,00 EUR
3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 2	12,50 EUR bis 250,00 EUR
4	Fristverlängerung	
4.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 EUR bis 125,00 EUR
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte, der für die erste Gebühr erhobene Gebühr, zum Ansatz.	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 EUR (mindestens 5,00 EUR, höchstens 7,50 EUR)
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 EUR (mindestens 5,00 EUR, höchstens 7,50 EUR)
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Behörde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache, z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 EUR bis 50,00 EUR
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2% des Wertes, mind. 5,00 EUR

7.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8	Schreibauslagen	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 Für die erste Seite Für jede weitere Seite	1,00 EUR 0,50 EUR
8.2.2	Bei einem größeren Format Für die erste Seite Für jede weitere	1,50 EUR 1,00 EUR
8.3	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR, ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR

Struppen, den 18.05.2004


Dr. Schulmann
Bürgermeister

